

Energieeffizienz: neue Richtlinie entlastet Gartenbau



Von der neuen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz soll auch der Gartenbau profitieren. Foto: DutchScenery/Fotolia

Seit 1. Oktober gibt es eine neue Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau. Ein erweitertes Förderspektrum und ein schnellerer Beginn der Umrüstungen sollen das Programm laut Bundeslandwirtschaftsministerium flexibler machen. Das entlastet auch den Gartenbau, sagen Experten.

Energieeffizienz: einfachere Antragstellung und Abrechnung

So sollen Antragsteller nun noch effektiver auf nachhaltige Techniken umstellen können. „Neben den erweiterten Fördertatbeständen, gibt es auch weitere Vereinfachungen und Präzisierungen, die die Antragstellung und Abrechnung der Förderverfahren betreffen. Das

hilft und entlastet auch den Gartenbau“, sagt Dr. Lutz Kraushaar, ö.b.v. Sachverständiger und freiberuflicher betriebswirtschaftlicher Berater im Gartenbau in Berlin.

Für die Branche seien drei neue Einzelmaßnahmen interessant:

1. Der Einbau von Energieschirmen ist jetzt auch in Anlagen möglich, in denen bisher noch kein Energieschirm vorhanden war. Bisher konnte ausschließlich eine bestehende Energieschirmanlage durch einen zweiten oder dritten Energieschirm erweitert werden. Die Ausführung muss in Form von zwei getrennten Schirmen mit jeweils eigenen Antrieben oder als Doppelschirm mit einem Antrieb erfolgen. Die Schirmanlagen müssen mindestens 1,5 Zentimeter Abstand voneinander haben. Gegenüber einem einfachen Energieschirm beträgt die Energieeinsparung bis zu weiteren 20 Prozent.

Richtige Nutzung der Mess- und Regeltechnik mit hohen Einsparpotenzialen

2. Die Installation und Neuanschaffung einer computergestützten energiesparenden Klimaregelung unter der Voraussetzung der Anwendung energiesparender Regelstrategien. Die Aufnahme dieser Einzelmaßnahme ist sehr zu begrüßen, da in der richtigen Nutzung der Mess- und Regeltechnik (Stichwort: Anwendung dynamischer Regelstrategien/Energieampel im Klimacomputer) noch hohe Einsparpotenziale bis zu 50 Prozent erschlossen werden können.

3. Einsatz von LED-Belichtungssystemen. Die gesamte Anschlussleistung der neu installierten LED-Belichtung muss mindestens 500 Watt betragen. Nicht förderfähig ist jedoch der Einbau von LED-Leuchtmitteln in Bestandsleuchten. Des Weiteren ist zur hocheffizienten Belichtung auch die Installation von Lichtsensoren sowie die Steuerungs- und Regelungstechnik für eine tageslichtabhängige Steuerung und Regelung möglich.

Unterschiedliche Antragsfristen für LED-Belichtung und LED-Beleuchtung

Die Einzelmaßnahme LED-Belichtung (gezielter Einsatz von Zusatzlicht zum Pflanzenwachstum) ist nicht mit der Einzelmaßnahme LED-Beleuchtung (allgemeine Raumausleuchtung) zu verwechseln. Während die Antragsfrist für die Umrüstung auf LED-Beleuchtung am 31. Dezember 2016 mit einem möglichen Zuschuss von 15 Prozent endet, ist die Beantragung der Maßnahme LED-Belichtung bis zum Ende der Laufzeit der Förderrichtlinie Ende 2018 und einem Zuschussbetrag (wie auch für die zuvor erwähnten Maßnahmen) in Höhe von 30 Prozent möglich.

[Mehr zur neuen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau lesen Sie in der TASPO 41/2016.](#)

Erstellt von Marie Dähn 13.10.2016